

Fakultatives Referendum - Parkreglement

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass aktuelle Parkierreglement vom 26. März 2013 mit einem neuen zeitgemässen Parkreglement zu ersetzen.

Das neue Parkreglement wurde vom 6.-27. Februar 2026 dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren unterstellt. Während der Frist sind vier Eingaben eingegangen.

In den Eingaben ging es insbesondere um den Rietzelgparkplatz. Es wurde beispielsweise bemängelt, dass wenn Vereine auf Reisen gehen, es nicht mehr möglich ist, das Auto während mehreren Tagen stehen zu lassen. Oder dass Arbeitnehmende von umliegenden Betrieben das Auto nicht mehr kostenlos den ganzen Tag stehen lassen können.

Der Gemeinderat hat die Eingaben den mitwirkenden Personen direkt beantwortet. Aufgrund der Eingaben hat der Gemeinderat die folgenden Anpassungen am Reglement vorgenommen:

Artikel 5

Der Gemeinderat hat den Artikel 5 angepasst. Insbesondere wurde der Absatz 2 gestrichen und Abs. 3 angepasst. Dieser Artikel heisst neu:

Art. 5

Parkflächen und Gebührenpflicht

¹ *Die Gebühren gehen aus Anhang 1 hervor.*

² *Das ordentliche Parken in der Blauen und in den gebührenpflichtigen Zonen über die für diese Zone geltende Höchstparkzeit hinaus bedarf einer Bewilligung. Bewilligungen können an Berechtigte gemäss Art. 5 Abs. 3 erteilt werden. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.*

³ *Als Berechtigte, welche eine Bewilligung erhalten können, gelten insbesondere:*

- 1. Natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Egnach angemeldet sind (Anwohner). Das Vorhandensein der Anmeldung wird beim Erteilen der Bewilligung überprüft.*
- 2. Organe von Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben und juristischen Personen, welche ihren Geschäftsort, ihren Sitz oder ihre Zweigniederlassung in der Gemeinde Egnach haben.*
- 3. Ärzte und Pflegepersonal im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.*
- 4. Besucher, welche Parkplätze auf öffentlichem Grund nicht nur*
 - 1. vorübergehend benutzen können.*
- 5. Geschäfte, Institutionen oder Personen, welche bei nicht regelmässigen Arbeitseinsätzen auf zeitlich unbeschränktes Parken angewiesen sind, können für das betreffende Gebiet eine Parkkarte für eine bestimmte Dauer beantragen.*

⁴ *Die Bewilligungen werden als Anwohnerparkkarten, Besucherparkkarten und Gewerbeparkkarten bezeichnet.*

⁵ *Die Gebühren für die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.*

Weiter wurde im Artikel 7, Sonderregelungen der Abs. 5 ergänzt, so dass das mehrtägige Parkieren auf Gesuch hin möglich ist:

⁵ *Für das mehrtägige Abstellen von Fahrzeugen während den Ausflügen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Institutionen, muss im Voraus ein Gesuch beim Gemeinderat eingereicht werden. Das Gesuch muss die Anzahl Fahrzeuge mit Kontrollschild und Anzahl Tage mit Datum beinhalten. Erlauben es die Kapazitäten des Parkplatzes wird eine Bewilligung erteilt.*

Gemäss Gemeindeordnung, Art. 11 sind Beschlüsse über den Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Die Referendumsfrist läuft während 30 Tagen vom 13. März bis zum 12. April 2026. Das Referendum kommt zustande, wenn vor Ablauf der Frist 200 Stimmberechtigte mit Unterschrift, verlangen, das Geschäft der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat